

## **Kein Beratungsfehler**

Finanzberater müssen Kunden nicht von einer Anlage abhalten, wenn diese ihrer Ansicht nach zwar nicht geeignet ist, der Kunde aber trotzdem investieren will. Seine Pflicht erstreckt sich in diesen Fällen lediglich auf die Pflicht, auf die Risiken und Nachteile hinzuweisen. Dies geht aus einem Urteil des Landgerichts Hamburg hervor (Az.: 304O234/14).

Der Kläger hatte im Jahr 2007 in einen Containerfonds investiert. Laut dem damals befreundeten Vermittler ist der Kunde darauf aufmerksam geworden, da seine Eltern gute Erfahrungen damit gemacht hatten. Der Berater selbst habe ihm stattdessen zu offenen Fonds geraten. Das Gericht sah es nicht als erwiesen an, dass der Vermittler seinen Aufklärungspflichten nicht nachgekommen sei.